

GW 101 d Ausgabe Januar 2007

REGELWERK

**Reglement
zur Erteilung der
Installationsberechtigung
an Personen,
die Installationsarbeiten
an Haustechnikanlagen
für Trinkwasser ausführen**

GW 101

GW 101 d Ausgabe Januar 2007

REGELWERK

Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen

Copyright by SVGW, Zürich

Nachdruck verboten

Bezug durch die Geschäftsstelle des SVGW

GW 101

Vorwort

Die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Installationsarbeiten ausführen, helfen mit, Haustechnikanlagen für Trinkwasser betriebssicher und hinsichtlich Hygiene einwandfrei zu erstellen und zu erhalten.

Dieses Reglement richtet sich an Fachleute in der Installationsbranche. Es definiert die Anforderungen an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen. Das Reglement dient der Personenzertifizierungsstelle des SVGW als Grundlage für die Erteilung der Installationsberechtigung.

Das Zertifikat bescheinigt, dass der Inhaber über die angemessene Fachkundigkeit verfügt, um Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen zu können.

Für die Wasserversorgungsunternehmen führt der SVGW ein Register mit Personen, die fachkundig und damit berechtigt sind, solche Arbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser auszuführen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form geschrieben, die weibliche Form ist dabei jeweils mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	6
1.1	Zweck	6
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Definitionen	6
2	Anforderungen	7
2.1	Grundsätzliches	7
3	Fachkundigkeit	8
3.1	Grundsätzliches	8
3.2	Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser	8
3.3	Instandhaltungsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser	10
4	Zertifizierung	13
4.1	Zertifikat für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser	13
4.2	Zertifikat für Instandhaltungsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser	13
4.3	Antrag	14
4.4	Benachrichtigung	14
4.5	Zertifikat	14
4.6	Gültigkeit des Zertifikates	15
4.7	Registrierung der Installationsberechtigten	15
4.8	Gebühren	15
4.9	Entzug des Zertifikates	15
5	Einsprachen und Rekursverfahren	16
6	Aufsichtskommission	16
7	Inkraftsetzung	16
7.1	Übergangsregelung	16
7.2	Schlussbemerkung	16

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Das SVGW-Zertifikat bescheinigt für einen bestimmten Zeitpunkt und für eine bestimmte Periode, dass der Inhaber über die entsprechende Fachkundigkeit für die jeweiligen Tätigkeiten verfügt. Dieses Reglement legt für Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen, die Fachkompetenz und das Verfahren der Zertifizierung als Grundlage zur Erteilung der Installationsberechtigung fest.

Dieses Reglement richtet sich an Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber und Fachleute von Installationsfirmen.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Dieses Reglement gilt für Haustechnikanlagen für Trinkwasser:

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Installationen; Anschluss und Austausch von Verbrauchsapparaten oder Auslaufarmaturen.

1.2.2 Dieses Reglement gilt nur im Zusammenhang mit Trinkwasser gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

1.3 Definitionen

- a) **Anschluss** bedeutet das Anschliessen eines vorbestimmten Verbrauchsapparates oder einer Auslaufarmatur an die bestehende Anschlussleitung.
- b) **Austausch** bedeutet das Auswechseln eines Apparates durch ein vergleichbares Produkt ohne Änderung der bestehenden Anschlussleitung.
- c) **Erweiterung** bedeutet zusätzliche Installationen zu einer bestehenden Anlage erstellen.
- d) **Änderung** bedeutet das Verändern von Teilen einer bestehenden Anlage, ohne dass eine Gesamtbeurteilung, wohl aber eine Teilbeurteilung nötig ist.
- e) **Erstellung** bedeutet die erstmalige oder wiederkehrende vollständige Neuerstellung von Anlagen.
- f) **Instandhaltungsarbeiten** sind Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit (Sollzustand).

2 Anforderungen

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Wer eine Zertifizierung beantragt, muss die entsprechende Fachkundigkeit (Fachwissen, Erfahrung, Weiterbildung) nachweisen, d. h., er muss:

- über eine den jeweiligen Tätigkeitsbereichen angemessene Grund- und Weiterbildung verfügen;
- sich regelmässig weiterbilden und bei Bedarf eine Nachschulung absolvieren.

2.1.2 Es werden für folgende Tätigkeiten Zertifikate erteilt:

- Installationsarbeiten (Erstellen, Ändern, Erweitern und Instandhalten) an Haustechnikanlagen für Trinkwasser bestehend aus Leitungen, Armaturen und Apparaten.
- Instandhaltungsarbeiten (Überwachen, Warten und Instandsetzen) an Haustechnikanlagen für Trinkwasser bestehend aus Leitungen, Armaturen und Apparaten.

3 Fachkundigkeit

3.1 Grundsätzliches

Über die erforderliche Fachkundigkeit verfügt, wer

- das nötige Fachwissen beherrscht,
- die nötige Grundausbildung und Berufserfahrung besitzt,
- die entsprechend notwendige Weiterbildung absolviert hat.

3.2 Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser

3.2.1 Fachkundigkeit

Die nötige Fachkundigkeit besitzt, wer folgendes Fachwissen nachweisen kann:

a) Bereich «Basiswissen Wasserversorgung»

- Verfügt über Basiswissen über die Wasserversorgung, die Gewinnung, die Speicher-, Verteil- und Drucksysteme; die Regel- und Messeinrichtungen und kann diese erklären.
- Kennt die wichtigsten Ausführungsbestimmungen für die Hausanschlussleitung.
- Kennt die wichtigsten hygienischen Anforderungen.

b) Bereich «Kalt- und Warmwasserverteilung»

- Kennt die gängigen Installationssysteme und kann diese hinsichtlich Werkstoffen, Rohrverbindungen, Verlegerichtlinien sowie Schallschutzmassnahmen beurteilen.
- Kennt alle Bauteile zwischen Hausanschlussleitung und Verbraucherstelle und kann ihre Funktion erklären.
- Kennt die Grundlagen zur Rohrweitenbestimmung von so genannten Normalinstallationen und kann die vorgegebenen Tabellen anwenden.
- Kennt die Grundlagen zu Rohrweitenbestimmung und Spezialinstallationen auswendig.
- Kann eine Druckverlustberechnung mit der Methode der Einzelwiderstände oder der Druckverlustbeiwerte (Zeta-Werte) mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen durchführen.

c) Bereich «Spezialinstallationen»

- Kann den Einbau von Armaturen bei Trinkwassernachbehandlungsgeräten im Wohnungsbau anhand der SVGW-Leitsätze W3 richtig ausführen.
- Kennt die Sicherheitsmassnahmen für die Nachspeisung von Regenwassernutzungsanlagen aus dem Trinkwassernetz und kann diese erklären.
- Kennt die Sicherheitsmassnahmen bei der Verbindung von Betriebswasserinstallationen mit dem Trinkwassernetz und kann die Funktion erklären (Rückflussverhinderer).
- Kennt den Aufbau einer Pumpe und einer Druckerhöhungsanlage und kann die Funktion erklären; er kann die Anlage entsprechend dem Verbraucher auslegen.
- Kann die Funktion der verschiedenen Bauteile einer Feuerlöschanlage sowie die Sicherheitsmassnahmen beim Anschluss der Sprinkleranlage an das Trinkwassernetz erklären.

- Kann die Spezialinstallationen mit Hilfe der Leitsätze und Normen richtig ausführen, kontrollieren und die Betriebssicherheit beurteilen.

d) Bereich «Hygiene und Trinkwasserqualität»

- Kennt die wichtigsten Punkte in der Lebensmittelgesetzgebung, die das Trinkwasser betreffen, und kann diese erklären.
- Beherrscht die SVGW-Leitsätze W3 und kann diese z. B. einem Fachkollegen erklären.
- Kennt die hygienisch relevanten Vorschriften auswendig und kann bei Baustellenkontrollen oder auf Plänen die Einhaltung der Vorschriften beurteilen.
- Kann bakteriologische, physikalische und chemische Anforderungen mit Hilfe vorgegebener Beurteilungsparameter vergleichen und entsprechende Massnahmen empfehlen.
- Kennt die Unterschiede zwischen Trink- und Brauchwasser.
- Kann Folgen äusserer Einwirkungen auf das Trinkwasser abschätzen.
- Kann entscheiden, ob der Einsatz einer Wassernachbehandlung sinnvoll ist.

e) Bereich «Warmwassersystem»

- Kennt die Vor- und Nachteile der verschiedenen Wassererwärmeranlagen und Verteilsysteme.
- Kennt die Sicherheitsmassnahmen bei Warmwasserinstallationen und kann diese begründen.
- Kann die verschiedenen Wassererwärmungssysteme und Verteilsysteme (Einzelleitungen, Zirkulationsleitungen usw.) richtig auslegen.
- Kann Wassererwärmungssysteme und Verteilsysteme mit Hilfe der SVGW-Leitsätze W3 und Normen hinsichtlich fachlich richtiger Ausführung kontrollieren und die Betriebssicherheit kontrollieren.

f) Bereich «Projektierung»

- Kann Kaltwasser- und Warmwasserinstallationen in Wohnhäusern und Geschäftshäusern planen und auslegen.
- Kann vorgeschriebene Feuerlöscheinrichtungen planen und auslegen.

g) Bereich «physikalische Grundlagen»

- Kann den Druckaufbau und die Wirkung auf Bauteile erklären, berechnen und beurteilen.
- Kennt die physikalischen Grundlagen der Gase und von Wasser und kann Volumenänderungen ($T = \text{konstant}$) mit Hilfe von Stoffwerten bestimmen.
- Kennt die Grundlagen der Strömungslehre und kann einfache Berechnungen ausführen (Fließgeschwindigkeiten und Volumenströme).
- Kann Druckverluste in einfachen Installationen mit Hilfe von Tabellen nachrechnen.
- Kennt die Grundlagen der Wärmelehre (Volumendehnung, Wärmemengen) und kann einfache Rechnungen mit Hilfsmitteln ausführen.

h) Bereich «Arbeitssicherheit»

- Kennt die Bedeutung der Arbeitssicherheit und die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und kann diese anwenden.
- Kann Gefahren und Risiken in seinem Verantwortungsbereich erkennen und beheben.
- Kennt die für die Arbeitssicherheit wichtigsten Weisungen, Vorschriften und Richtlinien und kann diese korrekt anwenden.
- Kann persönliche Schutzmittel korrekt einsetzen.

3.2.2 Grundausbildung und Berufserfahrung

Die nötige Grundausbildung und Berufserfahrung besitzt, wer eine Ausbildung in einem Haustechnikberuf des sanitären Installationsgewerbes sowie eine hinreichend anerkannte, praktische Berufserfahrung absolviert hat.

3.2.3 Weiterbildung

Die entsprechend notwendige Weiterbildung besitzt, wer während der Gültigkeit des Zertifikates die von der Aufsichtskommission festgelegte Weiterbildung absolviert hat.

3.3 Instandhaltungsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser

3.3.1 Fachkundigkeit

Die nötige Fachkundigkeit besitzt, wer folgendes Fachwissen nachweisen kann:

a) Bereich «Basiswissen Wasserversorgung»

- Verfügt über Basiswissen über die Wasserversorgung, die Gewinnung, die Speicher-, Verteil- und Drucksysteme; die Regel- und Messeinrichtungen und kann diese erklären.
- Kennt die wichtigsten hygienischen Anforderungen.

b) Bereich «Kalt- und Warmwasserverteilung»

- Kennt die gängigen Installationssysteme und kann diese hinsichtlich Werkstoffen, Rohrverbindungen, Verlegerichtlinien beurteilen.
- Kennt alle Bauteile zwischen Hausanschlussleitung und Verbraucherstelle und kann ihre Funktion erklären.
- Kennt die Grundlagen zur Rohrweitenbestimmung von so genannten Normalinstallationen und kann die vorgegebenen Tabellen anwenden.
- Kann eine Druckverlustberechnung mit der Methode der Einzelwiderstände oder der Druckverlustbeiwerte (Zeta-Werte) mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen durchführen.

c) Bereich «Spezialinstallationen»

- Kann den Einbau von Armaturen bei Trinkwassernachbehandlungsgeräten im Wohnungsbau anhand der SVGW-Leitsätze W3 richtig ausführen.
- Kennt die Sicherheitsmassnahmen für die Nachspeisung von Regenwassernutzungsanlagen aus dem Trinkwassernetz und kann diese erklären.
- Kennt die Sicherheitsmassnahmen bei der Verbindung von Betriebswasserinstallationen mit dem Trinkwassernetz und kann die Funktion erklären (Rückflussverhinderer).

- Kann die Funktion der verschiedenen Bauteile einer Feuerlöschanlage sowie die Sicherheitsmassnahmen beim Anschluss der Sprinkleranlage an das Trinkwassernetz erklären.
- Kann die gebräuchlichen Spezialinstallationen mit Hilfe der Leitsätze und Normen richtig ausführen, kontrollieren und die Betriebssicherheit beurteilen.

d) Bereich «Hygiene und Trinkwasserqualität»

- Kennt die wichtigsten Punkte in der Lebensmittelgesetzgebung, die das Trinkwasser betreffen, und kann diese erklären.
- Beherrscht die SVGW-Leitsätze W3 und kann diese z. B. einem Fachkollegen erklären.
- Kennt die hygienisch relevanten Vorschriften und kann bei Baustellenkontrollen oder auf Plänen die Einhaltung der Vorschriften beurteilen.
- Kann bakteriologische, physikalische und chemische Anforderungen mit Hilfe vorgegebener Beurteilungsparameter vergleichen und entsprechende Massnahmen empfehlen.
- Kennt die Unterschiede zwischen Trink- und Brauchwasser.
- Kann Folgen äusserer Einwirkungen auf das Trinkwasser abschätzen.
- Kann entscheiden, ob der Einsatz einer Wassernachbehandlung sinnvoll ist.

e) Bereich «Warmwassersystem»

- Kennt die Sicherheitsmassnahmen bei Warmwasserinstallationen und kann diese begründen.
- Kann Wassererwärmungssysteme und Verteilsysteme mit Hilfe der SVGW-Leitsätze W3 und Normen hinsichtlich fachlich richtiger Ausführung kontrollieren und die Betriebssicherheit kontrollieren.

f) Bereich «Projektierung»

- Kann Kaltwasserinstallationen in Wohnhäusern und Geschäftshäusern planen und auslegen.

g) Bereich «physikalische Grundlagen»

- Kann den Druckaufbau und die Wirkung auf Bauteile erklären, berechnen und beurteilen.
- Kennt die physikalischen Grundlagen der Gase und von Wasser und kann Volumenänderungen ($T = \text{konstant}$) mit Hilfe von Stoffwerten bestimmen.
- Kennt die Grundlagen der Strömungslehre und kann einfache Berechnungen ausführen (Fliessgeschwindigkeiten und Volumenströme).
- Kann Druckverluste in einfachen Installationen mit Hilfe von Tabellen nachrechnen.
- Kennt die Grundlagen der Wärmelehre (Volumendehnung, Wärmemengen) und kann einfache Rechnungen mit Hilfsmitteln ausführen.

h) Bereich «Arbeitssicherheit»

- Kennt die Bedeutung der Arbeitssicherheit und die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und kann diese anwenden.
- Kann Gefahren und Risiken in seinem Verantwortungsbereich erkennen und beheben.

- Kennt die für die Arbeitssicherheit wichtigsten Weisungen, Vorschriften und Richtlinien und kann diese korrekt anwenden.
- Kann persönliche Schutzmittel korrekt einsetzen.

3.3.2 Grundausbildung und Berufserfahrung

Die nötige Grundausbildung und Berufserfahrung besitzt, wer eine Ausbildung in einem Haus-technikberuf des sanitären Installationsgewerbes sowie eine hinreichend anerkannte, praktische Berufserfahrung absolviert hat.

3.3.3 Weiterbildung

Die entsprechend notwendige Weiterbildung besitzt, wer während der Gültigkeit des Zertifikates die von der Aufsichtskommission festgelegte Weiterbildung absolviert hat.

4 Zertifizierung

4.1 Zertifikat für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser

4.1.1 Wer die Anforderungen gemäss Ziffer 3.2 nachweislich erfüllt, erhält auf Antrag ein Zertifikat mit der Bezeichnung:

«Installationsberechtigter für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser».

4.1.2 Nachweis

Den Nachweis der Fachkundigkeit erfüllt, wer

- den erfolgreichen Abschluss eines Haustechnikberufes des sanitären Installationsgewerbes (eidg. Fähigkeitsausweis),
- vier Jahre Berufspraxis,
- einen erfolgreichen Abschluss der folgenden Ausbildungsmodule der beruflichen Weiterbildung gemäss Prüfungsordnungen und Wegleitungen für den eidg. Fachausweis (Berufsprüfung) bzw. des eidg. Diploms (höhere Fachprüfung) im sanitären Installationsgewerbe:
 - Berufskunde: Wasser 1
 - Berufskunde: Fachrechnen 1
 - Berufskunde: Wasser 2
 - Berufskunde: Fachrechnen 2
 - Projektieren 1
 - Projektieren 2
 - Systemtechnik

vorweisen kann oder das eidg. Diplom (höhere Fachprüfung) besitzt.

Gleichwertig sind folgende Abschlüsse:

- Abschluss einer höheren Fachschule Fachrichtung Sanitär, Techniker TS
- Abschluss einer Fachhochschule, Bereich Gebäudetechnik, Fachrichtung Sanitär

4.1.3 Gleichwertigkeit

Über die Gleichwertigkeit weiterer Abschlüsse entscheidet die zuständige Aufsichtskommission gemäss Ziffer 6.

4.2 Zertifikat für Instandhaltungsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser

4.2.1 Wer die Anforderungen gemäss Ziffer 3.3 nachweislich erfüllt, erhält auf Antrag ein Zertifikat mit der Bezeichnung:

«Installationsberechtigter für Instandhaltungsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser».

4.2.2 Nachweis

Den Nachweis der Fachkundigkeit erfüllt, wer

- den erfolgreichen Abschluss eines Haustechnikberufes des sanitären Installationsgewerbes (eidg. Fähigkeitsausweis),
- drei Jahre Berufspraxis und
- einen erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses SVGW-Richtlinien-Kurse, Teil Wasser

vorweisen kann.

4.2.3 Gleichwertigkeit

Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet die zuständige Aufsichtskommission.

4.3 Antrag

Der Antrag auf Erteilen des Zertifikates ist an die Geschäftsstelle des SVGW einzureichen.

Mit dem Antrag einzureichen sind:

- Kopie eines amtlichen Personalausweises
- Kopie des eidg. Diploms (höhere Fachprüfung) oder der Bestätigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsmodule gemäss 4.1.2 oder Kursbesuche
- Zusammenstellung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Praxis
- Ausgefülltes Antragsformular

4.4 Benachrichtigung

Die Kandidaten, welche die Anforderungen ohne weitere Abklärung erfüllen und die Gebühr gemäss Ziffer 4.8 bezahlt haben, erhalten innert Monatsfrist das entsprechende Zertifikat an ihre persönliche Adresse zugestellt.

Antragsteller, bei welchen zusätzliche Abklärungen nötig sind, werden ebenfalls benachrichtigt.

4.5 Zertifikat

Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Zertifikatsnummer und -typ
- Materieller Geltungsbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Installationsberechtigten
- Arbeitgeber und Geschäftssitz
- Ausstellungsdatum
- Gültigkeitsdauer

- Grundlagen der Fachkundigkeit
- Herausgeber des Zertifikates (SVGW) mit Name und Adresse
- Unterschrift(en) der Zertifizierungsstelle

4.6 Gültigkeit des Zertifikates

4.6.1 Das Zertifikat hat ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeit von fünf Jahren.

4.6.2 Verlängerung

Es wird auf Antrag des Inhabers verlängert, falls

- die andauernde Berufstätigkeit in dem der Zertifizierung zugrunde liegenden Beruf,
- die entsprechend notwendige Weiterbildung

nachgewiesen werden kann.

4.6.3 Kann die Fachkundigkeit und eine Weiterbildung nicht nachgewiesen werden, muss zuerst ein von der Aufsichtskommission festgelegter entsprechender Weiterbildungskurs absolviert werden.

4.7 Registrierung der Installationsberechtigten

4.7.1 Der SVGW verwaltet die Zertifikate und führt zuhanden der Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber ein zentrales Register der zu Installationsarbeiten berechtigten Personen.

4.7.2 Inhaber der registrierten Zertifikate sind verpflichtet, allfällige Änderungen der Adresse oder des Arbeitgebers dem SVGW zu melden.

4.7.3 Das Register mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Arbeitgeber, Geschäftssitz und Zertifikatnummer kann z. B. im Internet publiziert werden.

4.8 Gebühren

4.8.1 Für die Prüfung des Antrages, die Erstellung und Mutation der Zertifikate sowie für den Eintrag in das zentrale Register kann der SVGW eine Gebühr erheben.

4.8.2 Bei Nichterteilung des Zertifikates hat der Antragsteller grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4.9 Entzug des Zertifikates

4.9.1 Der SVGW behält sich vor, bei missbräuchlicher Verwendung des Zertifikats rechtliche Schritte einzuleiten.

4.9.2 Das Zertifikat kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
- b) der Installationsberechtigte trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen dieses Reglement verstösst oder mangelhafte Installationen erstellt.

5 Einsprachen und Rekursverfahren

Einsprachen gegen die Nichterteilung oder den Entzug eines Zertifikates sind innert 15 Tagen nach dessen Mitteilung an die Aufsichtskommission zu richten.

Falls keine Einigung erzielt wird, ist innert weiteren 15 Tagen beim Vorstand des SVGW Rekurs zu erheben. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und muss sowohl einen Antrag als auch eine Begründung enthalten.

6 Aufsichtskommission

Die Aufsicht wird durch die SVGW-Unterkommission «Kurse Richtlinien Haustechnik» wahrgenommen.

7 Inkraftsetzung

7.1 Übergangsregelung

Personen, die im Besitze einer allgemeinen oder generellen Installationsbewilligung eines Versorgungsunternehmens oder Netzbetreibers sind und ihre Fachkundigkeit entsprechend diesem Reglement bewiesen haben, können auf Antrag des Versorgungsunternehmens oder Netzbetreibers ohne Nachweispflicht zertifiziert und in das zentrale Register aufgenommen werden.

7.2 Schlussbemerkung

Das vorliegende Reglement wurde auf Antrag der Geschäftsleitung des SVGW von der Hauptkommission Berufausbildung am 16. November 2006 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.